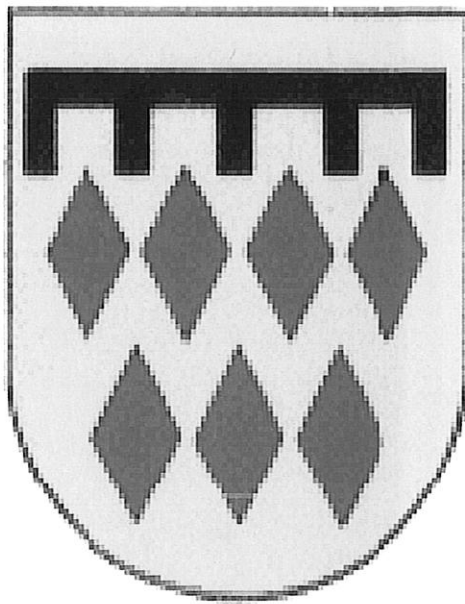


**I. Änderungssatzung
der
Friedhofs-
gebührensatzung**



**der
Ortsgemeinde Ettringen**

vom 18.Oktober. 2017

I. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ettringen vom 18.10.2017

Der Ortsgemeinderat von Ettringen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung vom 18.01.2012 folgende I. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Der § 4 der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ettringen erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | 360,00 € |
| 2. Urnenbeisetzung je | 100,00 € |
| 3. Wahlgrabstätten (§ 14 der Friedhofssatzung) | |
| a) je Einzelgrabstätte | 360,00 € |
| b) je Doppel- und jede weitere Grabstätte für die Erstbestattung | 360,00 € |
| c) je Doppel- und jede weitere Grabstätte für die zweite und jede weitere Bestattung | 360,00 € |
| d) je Urnengrabstätte | 100,00 € |

§ 2

Diese I. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ettringen,

Werner Spitzley
Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

(a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

(b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung gelten